

Reglementsanpassungen auf 1. Januar 2024

Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des
Vorsorgewerks Swissmedic (VR-Swissmedic)

Anpassungen aufgrund der AHV-21 Reform:

- Rentenalter heisst neu Referenzalter.
- Der Umwandelungssatz von Frauen wird demjenigen der Männer angepasst.



Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	bis 1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	ab 1964

Aufschub des Leistungsbezuges nach Erreichen des Referenzalters

Wer nach dem Erreichen des Referenzalters bei seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber weiterarbeitet, konnte schon bisher eine Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge vornehmen. Neu kann auch ein Aufschub gewählt werden. Das Altersguthaben bleibt entsprechend der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei PUBLICA, aber ohne mit weiteren Sparbeiträgen geöffnet zu werden.

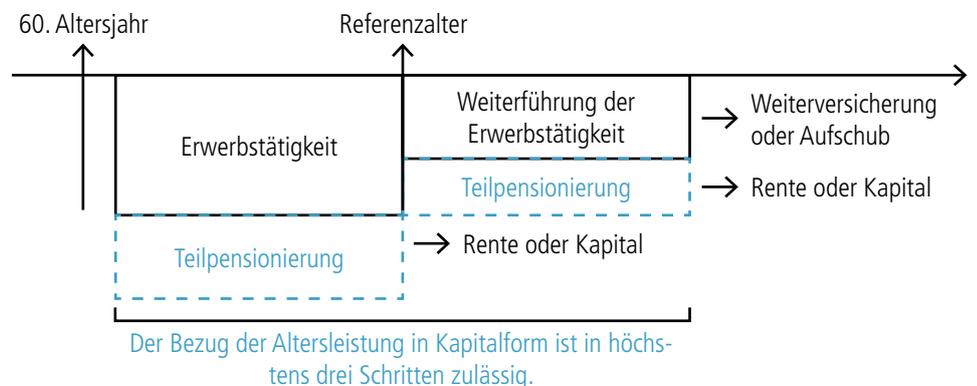


Was beim Aufschub der Altersleistung beachtet werden muss:

- Ein Einkauf nach Erreichen des Referenzalters ist weiterhin möglich, sofern nicht vollständig eingekauft.
- Die Erwerbstätigkeit muss nach dem Referenzalter weitergeführt werden.
- Das Altersguthaben bleibt bei PUBLICA, aber ohne Öffnung von weiteren Sparbeiträgen.
- Das Altersguthaben wird verzinst.

Teilpensionierung mit Kapitalbezug in drei Schritten

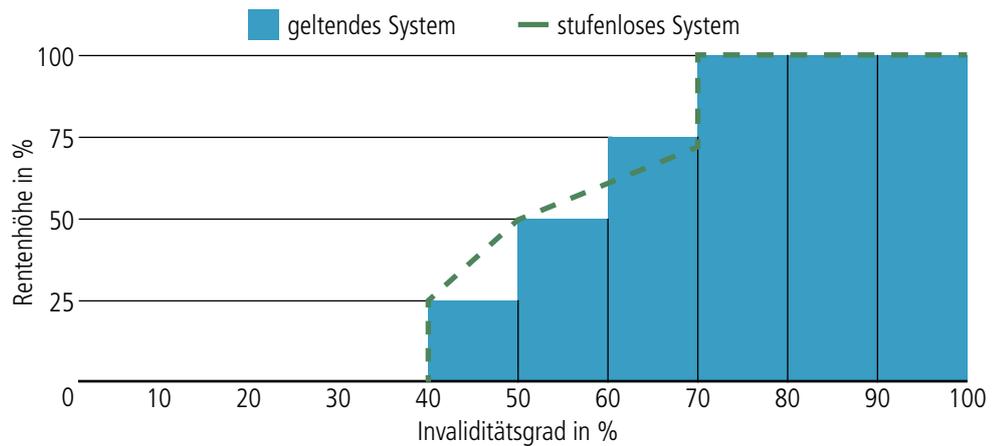
Neu können Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen nur noch in drei Schritten getätigt werden. Die Anzahl von gestaffelten Rentenbezügen ist nicht eingeschränkt. Es gibt keine prozentuale Mindestvorgabe bei Teilaltersleistungen.



Anpassungen aufgrund der IV-Reform:

Das stufenlose Rentensystem für Invalidenleistungen von PUBLICA, welches seit 2022 bereits bei der IV und für das BVG-Obligatorium gilt, wird ab Januar 2024 auch für den überobligatorischen Bereich eingeführt.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozent
40%	25%
41%	27,5%
42%	30%
43%	32,5%
44%	35%
45%	37,5%
46%	40%
47%	42,5%
48%	45%
49%	47,5%
50 - 69%	Rente entspricht IV-Grad
70 - 100%	100%



- Wie schon heute besteht bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent kein Anspruch auf eine IV-Rente. Ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent wird eine ganze Rente zugesprochen.
- Bereits laufende Renten werden nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert und wenn die versicherte Person bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht 55-jährig war. Die Renten von versicherten Personen unter 30 Jahren werden spätestens innerhalb von zehn Jahren (bis Ende 2031) ins neue System überführt, wenn sie in der Zwischenzeit nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurden.

Modernisierung des Vorsorgeangebots:

Erhöhung des Todesfallkapitals auf 100 Prozent

Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung des vollen Altersguthabens.

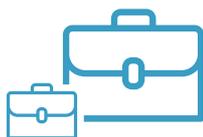


Begünstigtenordnung beim Todesfallkapital

Neu sind die Geschwister als mögliche Begünstigte bei der Ausrichtung eines Todesfallkapital aufgenommen. Die Rangfolge der Anspruchsberechtigung ergibt sich aus dem Vorsorgereglement.

Barwert der Rentenleistung an das Todesfallkapital

Die Rentenleistung an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin führen nicht mehr zu einem Ausschluss eines Todesfallkapitals an die Begünstigten. Stattdessen wird lediglich der entsprechende Barwert der Rentenleistung an ein Todesfallkapital angerechnet werden.



Versicherung von Haupt und Nebenerwerb

Sämtlicher massgebender Lohn bei einem bei PUBLICA angeschlossenen Arbeitgeber wird versichert. Es wird keine Unterscheidung gemacht, ob es sich diesbezüglich um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt.

Berufsinvalidenleistungen

Die Leistungsart der Berufsinvalidenleistungen wird gestrichen.

